

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 61.

Dinstag den 21. Mai

1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 713. (3) Nr. 516.

Concurs

zur Besetzung der k. k. Postmeisterstelle in Capo d'Istria. — In Folge hoher Hofkammer-Entscheidung vom 12. v. M., Zahl ^{11037/434}, bekannt gegeben mit Decret des hochlöblichen k. k. Landesguberniums vom 26. v. M., Zahl 6818, wird zur Besetzung der erledigten Postmeisterstelle in Capo d'Istria hie mit der Concurs eröffnet. — Die vorzüglichsten Bedingungen, unter welchen die genannte Stelle gegen Dienstvertrag verliehen wird, sind folgende: 1. Der künftige Postmeister in Capo d'Istria hat das Recht und die Verpflichtung, von dem Tage der Statt findenden Amtsübergabe, die k. k. Brief- und Fahrposten, dann alle Dienst- und Privatposten, so wie die Reisenden mit Extrapost und Couriere in der höchsten Orts festgesetzten Zeit, auf den von dort auslaufenden Poststraßen, gegen Bezug der jeweilig festgesetzten Gebühren bis zur nächsten Poststation zu befördern, ist aber auch gehalten, von den nächst gelegenen Poststationen die dort eintreffenden leeren Aerasrial-Wägen mit seinen auf die Station unbeschäftigt rückführenden Pferden unentgeltlich zurück zu führen. — 2. Derselbe genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit, laut 3. Abschnitt des neuen Postgesetzes vom 5. November 1837, verbundenen Freiheiten und persönlichen Auszeichnungen. — 3. Derselbe ist verpflichtet, die Geschäfte der Poststation und des Postamtes mit Pünctlichkeit, Treue und Schnelligkeit nach den dießfalls bestehenden oder künftig zu erließenden Bestimmungen persönlich zu besorgen, daher stabilen Wohnsitz in Capo d'Istria zu haben, oder Falls dieß nicht der Fall seyn sollte, zu nehmen, und im Posthause ein gegen Feuer und Einbruch vollkommen sicheres Locale ausschließlich zur Besorgung des Postdienstes zu widmen. — 4. Der neu eintretende Postmeister hat sich wegen Erlangung der nöthigen Dienstkenntnisse seiner Zeit einer verhältnißmäßigen Praxis und Prüfung auf eigene Kosten bei der k. k. kaisers-

ländischen Oberpostverwaltung zu unterziehen. — 5. In so lange der Postdienst in Capo d'Istria nicht eine größere Anzahl Pferde erforderlich machen sollte, ist der neu eintretende Postmeister verpflichtet: a) wenigstens sieben starke, zum Postdienst vollkommen taugliche Pferde, nebst zwei Postknechten, den dazu erforderlichen Sätteln, Geschirren und andern Stallrequisiten; b) einen vierfüßigen, bequemen, in Federn hängenden, ganz geschlossenen, und einen vierfüßigen halbgedeckten, ebensfalls in Federn hängenden Wagen; c) zwei Wägelchen für die ordinäre Briefpost; d) drei Stoffentaschen immer im besten Zustande zu halten; auch wird demselben die Haltung eines ordentlichen, verlässlichen Briefträgers zur Pflicht gemacht. — 6. Die gegenwärtig festgesetzten Postentfernungen betragen

von Capo d'Istria nach Triest	1 1/4 Posten
„ detto „ Montona	3 „
„ detto „ Pirano	2 1/4 „
„ detto „ Buje	1 1/4 „
„ detto „ Pinguente	1 3/4 „

Wenn dieselben in der Folge geändert, eine neue Zwischenstation errichtet, die Poststation Capo d'Istria nach einem anderen Orte verlegt oder ganz aufgehoben werden sollte, so kann sich der neue Postmeister einer solchen Maßregel nicht widersetzen, und hat kein Recht auf eine wie immer geartete Entschädigung. — 7. Der neu eintretende Postmeister erhält ab Aerario außer den gesetzlichen Gebühren für alle im Dienste vollzogene Ritte: a) An fixe Bestallung jährlich 350 fl. C. M.; b) an Pauschalbetrag für Bekleidung des Briefträgers 150 fl.; c) an Beihilfe für Abfütterung der Pferde in Gradina bis zur Umlegung der Poststraße über Buje, 50 fl. — Dagegen sind alle Amtsevolumente, als: Recepten-Gelder, Zeitungsgewinn ganz für das allerhöchste Aerasrial zu verrechnen. — 8. Derselbe ist ferner verpflichtet, vor seinem Dienstantritte eine Cautio von 350 fl., entweder im Barem oder mittelst annehmbarer Hypothek, zu erlegen. — 9. Der neue Postmeister ist ferner verpflichtet,

bis zur Einführung eines regelmäßigen ararialischen Fahrpostcurses, die gegenwärtig bestehende Postbothenfahrt zwischen Triest und Rovigno unter den dermaligen hier nachfolgenden Bedingungen im Gange zu erhalten, als: Bedingungen bezüglich der Postbothenfahrt zwischen Triest und Rovigno. a) Diese Fahrt muß mit einem leichten, gedeckten, vierfäßigen, zwei- oder dreispännigen Wagen, auf Kosten und unter Verantwortung des Unternehmers, Einmal wöchentlich, an den von der k. k. Oberpostverwaltung zu bestimmenden Tagen und Stunden, auf der Poststraße von Triest über Capo d'Istria, Montona und Pisino nach Rovigno und zurück Statt finden. b) Der Unternehmer muß den Bothenwagen in eigener Person begleiten, oder durch ein verlässliches und gesittetes Individuum, welches lesen und schreiben kann, unter seiner alleinigen persönlichen Verantwortung begleiten lassen. c) Der Unternehmer hat mit obiger Fahrt sowohl Reisende als Gelder und Effecten, u. z. private und officiose, welche ihm vom Oberamte in Triest und von den auf der Route dermalen oder in der Folge bestehenden Postämtern, nebst den betreffenden Verzeichnissen übergeben werden, pünctlich und wohlverwahrt zu verführen und am Bestimmungsorte im unversehrten Zustande und vollem Gewichte regelmäßig zu übergeben. Es ist aber dem Unternehmer bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten, Reisende oder Sachen, welche ihm nicht von den Postämtern übergeben worden sind und nicht in den betreffenden Verzeichnissen eingetragen sind, mit dem Bothenwagen zu verführen. d) Zur Verwahrung der Gelder und werthhältigen Sendungen muß der Wagen mit einer eisernen Cassatruhe versehen seyn. e) Zur größern Sicherheit hat der Uebernehmer der Postbothenfahrt dem von Amtswegen beigeestellten Bedeckungsmanne einen Platz auf dem Kutschbocke unentgeltlich zu überlassen. f) Der Unternehmer ist überhaupt verpflichtet, sich hinsichtlich der Postbothenfahrt allen dießfälligen bereits erlassenen oder noch zu ergehenden Anordnungen zu fügen, und vorzüglich die in der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1836 und der Fahrpostinstruction vom Jahre 1826, dann die in den Vorschriften für die Postwagens-Conducteurs enthaltenen Bestimmungen, in so weit sie auf dieser Fahrt Anwendung finden, genau zu beobachten. g) Zur Sicherstellung der hinsichtlich dieser Bothenfahrt übernommenen Verbindlichkeiten, hat der Unternehmer vor sei-

nem Dienstantritte eine besondere Caution von 400 fl., entweder im Barem oder mittelst annehmbarer Hypothek, zu erlegen. h) Für die Beforgung der Bothenfahrt genießt der Unternehmer dagegen folgende Rechte und Vortheile: aa) Den Bezug sämtlicher nach den bestehenden Tariffen für Reisende und Sendungen auf den Strecken zwischen Rovigno und Triest eingehenden Gebühren, nach Abschlag jedoch von fünf Procent, welche den einhebenden Postämtern zu vergüten kommen. bb) Aus dem Cameral-Fonde einen jährlichen Beitrag von Eintausend zwei Hundert Gulden (1200 fl.), welcher demselben in vierteljährigen Posticipats-Raten ausbezahlt wird. cc) Die Befreiung für die Postbothenfahrten von der Wegmauth, Pflastergeld und Schützfuhrentaxe. dd) Das Recht, die Taxe für die Reisenden im Einverständnisse mit der k. k. Oberpostverwaltung in Triest herabsetzen zu können. ee) Das Recht bei der Postbothenfahrt die postämtlichen Abzeichen zu tragen. — 10. Sowohl der Postanstalt, als dem Uebernehmer ist das Recht der halbjährigen Dienstaufkündigung vorbehalten, welcher Termin jedoch, bezüglich des Aufhörens der Postbothenfahrt, wegen Einführung der Ararial-Fahrposten, auf vier Wochen mit dem ausdrücklichen Beisatze beschränkt wird, daß der Uebernehmer dadurch auf keine Entschädigung von Seite des a. h. Aeraars Anspruch zu machen haben wird. — 11. Alle aus der Verleihung vorstehender Bedienstung hervorgehenden Auslagen hat der Uebernehmer allein zu tragen. — Die detaillirten Contracts-Verbindlichkeiten sowohl für die Beforgung der Postbothenfahrt, als für die Stelle des Postmeisters, können bei dem k. k. Bezirks-Commissariate in Capo d'Istria, dann bei den Oberpostverwaltungen zu Venedig, Triest und Laibach, endlich bei der k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bewerber um den erledigten Dienstplatz haben ihre gehörig belegten Gesuche, längstens bis zum letzten Mai l. J., bei der unterzeichneten k. k. obersten Hof-Postverwaltung einzureichen, und sich darin über ihr Alter, gegenwärtige Beschäftigung, ihre Kenntnisse, ihr sittliches Betragen, ihren guten Ruf, dann, daß sie nie in einer politischen oder Criminal-Untersuchung gestanden sind, ihre allenfals bereits dem Staate geleisteten Dienste, so wie über den Besitz des zum Betriebe dieser Unternehmung notwendigen Vermögens, und wenn dieses in liegenden Gründen bestehen sollte, unter Beibringung

des Tabular-Extractes, legal auszuweisen.
— K. K. Oberpostverwaltung Triest am 1. April 1839.

Z. 716. (3) Nr. 5487/III.
K u n d m a c h u n g.

In der Concurs-Ausschreibung vom 24. April l. J., zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak- und Stämpeldistrictsverlages zu Windisch-Feistritz, heißt es im sechsten Absätze wörtlich: „Daß der Tabakverschleißgewinn bei einer Provision“ u. s. w.; dagegen soll es heißen: „Daß der Tabak- und Stämpel-Verschleißgewinn, unter Beibehaltung aller übrigen Verschleiß-Emolumente, bei einer Tabak-Provision u. s. w.“ — Welches zur allgemeinen Kenntniß nachträglich bekannt gegeben wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Marburg am 7. Mai 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 652. (3) Nr. 528.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Ponovitsch zu Warthenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Rograscheg, wegen deren Forderung an Lebensunterhalt, die executive Feilbietung der, in die Pfändung genommenen, dem Johann Rograscheg zugehörigen, dem Gute Pogonig sub Rectif. Nr. 8 dienstbaren behäussten, auf 883 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube zu Tschene, so wie der auf 57 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 22. April d. J. bewilliget, und hiezu die Termine auf den 28. Mai, 28. Juni und 29. Juli 1839, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage angeordnet, daß die bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität oder Fahrnisse bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Schätzung, Grundbuchextract und Licitationsbedingungen täglich in den Kanzleistunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Ponovitsch am 22. April 1839.

Z. 685. (3) Nr. 155.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Rinkel von Obermöstl, wider Georg Michor von Bornschloß, wegen 39 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des im Lanzberge sub Erb. Tomo 23, Fol. 326, gelegenen, der Herrschaft Pölland dienstbaren Weingartenanteiles des Schuldners gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagssagung auf den 8. Juni, die zweite Tagssagung auf den 1. Juli und die dritte auf den 29. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder

über den Schätzungswert pr. 170 fl., bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Anhange vorgeladen, daß der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 9. März 1839.

Z. 685. (3) Nr. 58.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Mathe Klobutskar von Schipel, wider Johann Fermann von ebendort, wegen schuldiger 12 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der sub Haus-Nr. 14 in Schipel befindlichen, sub Rectif. Nr. 125 1/2 der Herrschaft Tschernembl dienstbaren 1/2 Hube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagssagung auf den 29. Mai, die zweite auf den 24. Juni und die dritte auf den 22. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert pr. 127 fl., bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 28. Februar 1839.

Z. 684. (3) Nr. 94.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird dem Peter Kump von Oberch erinnert: Es habe wider ihn, als Ueberhaber der Vermögenshälfte nach Andreas Kump, in Folge gerichtlicher Einantwortung vom 27. October 1837, Nr. 723, Franz Wettitsch von Oberch, die Klage auf Zahlung einer Forderung pr. 53 fl. nebst 4% Verzugszinsen und Gerichtskosten eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 24. Juni l. J., 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Weil der Aufenthaltsort des Peter Kump unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zur Vertretung desselben auf seine Gefahr und Kosten den Franz Gorsche von Oberch, Haus-Nr. 24, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Peter Kump wird davon zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Versäumniß entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Pölland am 4. März 1839.

Z. 724. (1)

Licitations-Anzeige.

Donnerstag den 23. Mai werden im Hause Nr. 188 zu Krainburg verschiedene Einricht

tungsstücke, als: Kästen, Tische, Sessel, Bettstätte, Lit-de repos von polirtem Holze, dann Matratzen, Pölster, Decken, Kissen, Silber, verschiedene Kleidungsstücke, Pferdgeschirr, Bücher, ein neues Conversations-Lexicon, eine Stockuhr, ein Kaffee-Service von feinem Porzellan und andere Haus- und Küchengeräthschaften von weichem Holze, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, von 8 bis 12 dann von 2 bis 7 Uhr, gegen bare Bezahlung veräußert werden.

Z. 708. (3)

Anzeige.

Ein Deconomie- und Wirtschaftsbeamte, im 43. Jahre seines Alters, Witwen-Standes, welcher laut glaubwürdiger Zeugnisse, der französischen, illyrischen, deutschen und italienischen Sprache kundig, zum Unterrichte in der deutschen und italienischen Sprache insbesondere, oder zum Vortrage jener Lehrgegenstände, welche in den deutschen Schulclassen gelehrt werden, dann zur Grundbuchsführung in ganz Illyrien befähigt ist, in obigen Sprachen politische, Civil-, Deconomie-, Kanzlei-, öffentliche und

Privat-Schul- dann Cassiers-Dienste geleistet hat, übrigens zur Ordnung der Civil- und a. R. U. Registratur nach gelieferter mehr als dreijähriger Probe die entsprechenden Kenntnisse besitzt, wünscht nach seinem Dienstesaus- tritte im k. M. Juni 1839 in einer oder andern der ausgewiesenen Eigenschaften gegen billige Bedingnisse Dienste anzunehmen.

Die dießfälligen Anträge sind portofrei an das Zeitungs-Comptoir in Laibach abzugeben.

Z. 711. (3)

Ankündigung.

In dem Hause des Herrn Joseph Hudabius nig in Laibach Nr. 48, bei St. Florian, werden seit 16. Mai 1839 reine, gute und unversälschte Mahrweine, und zwar von dem Jahrgange 1833 die Maß à 10 kr.

„ 1836 „ „ à 12 „
 „ 1830 „ „ à 16 „
 „ 1834 „ „ à 20 „

über die Gasse ausgeschänkt.

Die Qualität derselben wird sich selbst empfehlen.

Laibach am 13. Mai 1839.

Z. 524. (6)

Am 15. Junius d. J.

findet unabänderlich die Verlosung des

fürsüch Esterhazy'schen Anlehens

Statt, welches laut Plan in 64 Ziehungen mit

f. 14,451600 C. M.

zurückgezahlt wird.

Losse hierauf sind bei dem unterzeichneten Großhandlungshause stets zum billigsten Course zu haben, woselbst man auch prompte Einsendung dieser Lose nach allen Theilen der Monarchie und des Auslandes gegen gleichzeitige frankirte Einsendung des entfallenden Betrages besorgt.

D. Zinner und Comp., Kollnerhofgasse Nr. 739.

k. k. privil. Großhändler in Wien.

In Laibach verkauft solche Lose der Handelsmann

Joh. Ev. Wutscher.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

K. K. Lottoziehungen.

In Wien am 15. Mai 1839.

82. 87. 12. 75. 71.

Die nächste Ziehung wird am 25. Mai 1839 in Wien gehalten werden.

In Grätz am 15. Mai 1839:

15. 26. 18. 17. 4.

Die nächste Ziehung wird am 25. Mai 1839 in Grätz gehalten werden.

Fremden = Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 16. Mai 1839.

Frau Josepha Gräfinn v. Goeß, Stiftsdame, von Klagenfurt nach Triest.

Den 17. Hr. David Behr, Handlungs-Reisender, von Salzburg nach Triest. — Hr. Balmed' S. Julie, Privater, von Salzburg nach Grätz. — Hr. Karl Beschauer, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Jos. Gotscher, Fabriks-Inhaber, von Grätz nach Triest. — Hr. Gustav v. Gersdorf, k. k. Münz-amts-Controllor, von Grätz nach Triest. — Se. Excell. Hr. Paul Kis v. Nemesker, Gouverneur des ungarischen Küstenlandes, sammt Frau Gemahlinn, von Fiume nach Wien.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 731. (1) Nr. 107. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

Der abzuhaltenden Versteigerung einer im Rentbezirke Capod'Istria gelegenen Staats-Realität. — In Folge des Erlasses des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. April l. J., Zahl 1915 P. P., wird am 1. Juli l. J. bei dem k. k. Rentamte Capod'Istria, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum aufgehobenen Franciscaner-Kloster in Muggia gehörigen, in der Contrada Vanisella obiger Gemeinde gelegenen, 876 Quad. Kloster im Flächeninhalt betragenden Ackergrundes, geschätzt auf 78 fl. 46 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der oben genannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis von 78 fl. 46 kr. ausgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des

Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu beahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bekätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der verkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit während der Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings hebeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehers der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Vornahme auf Gefahr und Unkosten des Erstehers sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgeföhrt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufpreis gelten sollte, sondern auch

den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofcammer vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationshandlung herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Relicitationshandlung werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Relicitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Capo d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 24. April 1839.
 Franz Edler von Blumfeld,
 k. k. Subermol- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 712. (3) Nr. 6072.
 Wegen Sicherstellung der Verpflegsartikel für die Station Laibach und Concurrenz, vom 1. September bis Ende October 1839. — Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. September bis Ende October 1839, wird am 4. Juni 1839 Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht b. i. l. äufig täglich in 1200 Brotportionen à 51 1/2 Loth; 220 Haferportionen à 1/2 Meßen; 130 Heuportionen à 10 Pfund; 40 Heuportionen à 8 Pf.; 200 Bund Streustroh à 3 Pf.; 1200 Bund Lagerstroh à 12 Pfund, dann monatlich in 60 Meßen harten Holzkohlen à 33 Pfund. 2) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung dem Richtersteller rückgestellt, von dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden wird, und ohne dessen Erlag Niemand angehört wird. 3) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesamten Geld-Estragniß entweder im Baren, oder in Staats-Papieren nach dem Cours, oder auch fidejussor-

risch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Casse alhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammer-Procuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, in welchen der Offerent sich erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. zu fügen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen, daher rückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei hier eingeholet werden. K. K. Kreisamt Laibach am 11. Mai 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 726. (2) Nr. 3681.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Andreana Graf'schen erklärten Erben in die öffentliche Versteigerung der zu dem Andreana Graf'schen Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: der Kleidung, Wäsche, des Silbers, der Hausgeräthe und sonstigen Mobilien, gewilliget, und hierzu die Tagsatzungen auf den 22., 23. und nöthigenfalls 24. Mai 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Ignaz Ruciczka, hier am alten Markte, mindestens um den Schätzungswerth, und gegen bare Bezahlung angeordnet worden.
 Laibach am 14. Mai 1839.

Amthliche Verlautbarungen.

Z. 723. (1) Nr. 206.
 Licitations-Verlautbarung.
 Wegen Uebnahme der im laufenden Baujahre an den Arvarialstraßen des Krainburger Straßenbau-Commissariats, in Ausführung zu bringenden Kunstbauten, werden in Folge löblicher k. k. Landesbaudirections-Berufung vom 26. April l. J., Nr. 1238, die Minuendo-Versteigerungen, und zwar: bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Michalstetten zu Krainburg, über die 97. der l. Abtheilung der

Klagenfurter- und Kanferstraße in der Gesamtsumme von 3600 fl. 46 kr. auszuführenden Arbeiten und Material-Lieferungen, am 29. Mai; bei der löblichen Bezirks-Expositur zu Neumarkt, über die an der II. Abtheilung der Klagenfurter Straße, in der Gesamtsumme von 1314 fl. 59 kr. auszuführenden Kunstbauten, am 31. Mai; bei der löblichen Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, über die an der Würzner Straße I. Abtheilung auszuführenden Kunstbauten, im Betrage von 1295 fl. 30 kr., am 3. Juni, und endlich bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, über die an der Würzner Straße II. Abtheilung, in der Gesamtsumme von 1864 fl. 6 1/2 kr. auszuführenden Kunstbauten, am 4. Juni l. J., überall in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Zu diesen Verhandlungen sind demnach hiemit alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfalls bestehenden hohen Orts sanctionirten Licitationsbedingnisse, so wie die Voraussetzungen, Baudevisen und Baupläne bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt, und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen nur vor Beginn der mündlichen Licitation angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet, und daher zurück gewiesen werden. — Von dem k. k. Straßenbau-Commissariate zu Krainburg am 11. Mai 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 715. (1) Nr. 1760.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Senofetsch macht kund: Daßselbe habe auf Anlangen der Vorsteherung der Kirche St. Jacobi zu Kaltenfeld, mit Bescheid vom 28. December 1838, Zahl 1760, in die executive Teilbiethung der dem Executen Johann Doles in Goritsche gehörigen, dem Gute Neufosel sub Urb. Nr. 78 dienstbaren, gerichtlich auf 1954 fl. 50 kr. bemerzten Halbhube, so wie der auf 2 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 220 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme der dritten Licitation über den fruchtlos verstrichenen ersten und zweiten Termin, den Tag auf den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr in Loco Goritsche mit dem Beisatze bestimmt, daß die Halbhube und Fahrnisse auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, wenn selbe nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß das dießfällige Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Li-

citationbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 13. Mai 1839.

Z. 717. (1) Nr. 1256.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Makusche mit Testament verstorbenen 1/2 Hüblers Gregor Gornik aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, haben zu der auf den 29. Mai l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 2. Mai 1839.

Z. 718. (1) Nr. 1324.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Traunik mit Testament verstorbenen Grundbesizers Bartelme Peinitz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu diesem Nachlasse etwas schulden, haben zu der auf den 14. Juni l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. Mai 1839.

Z. 719. (1) Nr. 1341.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Pipousitz ohne Testament verstorbenen 3/8 Hüblers Joseph Schly aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu demselben etwas schulden, haben zu der auf den 8. Juni l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. Mai 1839.

Z. 721. (1) Nr. 1086.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Executen Paul Jonke in die executive Versteigerung der dem Paul und Lena Jonke gehörigen, zu Mafel sub Haus Nr. 41 liegenden, bereits gerichtlich auf 300 fl. M. N. geschätzten Hudenrealitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Tagsatzungen auf den 20. Juni, 18. Juli und 20. August l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Anbange bestimmt worden, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht würde, selbe bei der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Teilbiethungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 7. Mai 1839.

Z. 720. (1)

Nr. 1021.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogth. Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, in der Executionssache der Leonhard Prenner'schen Erben durch die k. k. Kammerprocuratur und Herrn Dr. Paschali, wider Blasius Peitler, respective dessen Curator absentis Herrn Dr. Eröbath, dann Margaretha Peitler und Mathias Knöszler, pcto. schuldiger 101 fl. 31 1/4 kr. M. M. c. s. c. bewilligten Versteigerung der dem Herzogthume Gottschee sub Consf. Nr. 38, Rectif. Nr. 1807 unterthänigen, auf 80 fl. geschätzten 1/3 Hube der Margaretha Peitler, und des ebendahin sub Rectif. Nr. 1819 dienstbaren, um 100 fl. geschätzten Untersassel sammt Gehäuse des Mathias Knöszler, die drei Tagsetzungen auf den 25. Juni, 25. Juli und 22. August l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselben, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben würden hintangegeben werden.

Die Feilbietungsbedingnisse und der Grundbuchextract liegen zur Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden alhier bereit.

Bezirksgericht Gottschee am 5. Mai 1839.

Z. 722. (1)

Nr. 2275/1072

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einscheiden des Herrn Michael Stonitsch, pensionirten Pfarrers zu Nesselthal, pcto. aus dem Urtheile vom 27. November 1837 schuldigen 50 fl. C. M. c. s. c. in die executive Versteigerung des dem Jacob Petteln gehörigen, zu Gottschee sub Consf. Nr. 94 liegenden Hauses sammt Garten und Meierhofe nebst einigen Grundstücken gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen, auf den 6. April, 1. und 25. Mai l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagsetzung unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 2. December 1839.

Anmerkung. Die erste und zweite Tagsetzung ist mit dem Beisage sistirt worden, daß es bei der dritten sein Verbleiben habe.

Z. 729. (1)

A n z e i g e.

Joseph Kauscher, aus Tyrol, empfiehlt sich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und verehrungswürdigen Publikum

mit ihren echt erprobten Mitteln zur Vertilgung der Wanzen, Ratten= Feld= und Hausmäuse, so wie ihr bewährtes Mittel zur Verschönerung und Beförderung des Haarmwuchses; echtes Schweizer Kräuter=Del. Da ich gegen drei Jahre in Grätz mich aufgehalten, und von dort, wie auch von mehreren Städten des In= und Auslandes mit den besten Zeugnissen versehen bin, so schmeichle ich mir, auch hier die allgemeine Zufriedenheit zu erhalten, und lade daher alle von obbenanntem Ungeziefel Geplagten ein, bei meinem nur noch achttägigen Aufenthalt allhier, sich so lästiger Plage bald möglichst zu befreien. Obige Artikel sind auch zu haben beim Herrn Tabak=Verleger Mathes in Cilli.

Meine Wohnung ist bei dem Kaiserwirth in der St. Petersvorstadt.

Z. 727. (2)

Unterzeichneter gibt bekannt, daß er alles Pelzwerk über den Sommer zur Aufbewahrung nimmt, und für jede Beschädigung gutsteht.

Franz Zepuder,

Kürschnermeister.

Wohnhaft in der Spitalgasse Nr. 268 im 2. Stock.

Z. 728. (2)

W a r n u n g.

Der Gefertigte macht bekannt, daß Jedermann sich hüten möge, auf seinen Namen, weder seiner Frau noch irgend Jemand etwas auf Borg zu verabsolgen, indem er seine Bedürfnisse stets gleich bar bezahlt und daher für anderweite Forderungen keine Vergütung leistet.

Laibach den 17. Mai.

Adam Mayer.

Bei

Ign. Edl. v. Kleinmayr,
Buchhändler in Laibach, ist neu erschienen und zu haben:

Krainische Trachten,

zwei Kunstblätter, 1. einen Hirten, 2. zwei Mädchen spinnend in krainischer Nationaltracht vorstellend. Colorirt à 24 kr.